

Gastwirtswäsche.

Allgemeines Verbot der Tischwäsche. — Zwangsankäufe durch die Reichsstelle.

Das Verbot der Reichsbekleidungsstelle, in Gastwirtschaften Tischwäsche zu verabsorgen, hatte bisher noch Ausnahmen gebildet. Diese sind jetzt vollkommen beseitigt. Vom 1. Juli d. J. an ist in allen Betrieben, die — wenn auch nur im Nebenbetriebe — auf entgeltliche Verabsorgung von Lebens- oder Genußmitteln irgendwelcher Art zum Verzehr an Ort und Stelle gerichtet sind, insbesondere Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Cafés, Konditoreien, Erfrischungsräumen, Hotels, Pensionen, Logierhäusern sowie Klubs, Gesellschaften, Kassen, Kantinen und Vereinen, die Darreichung von Mundtüchern aus Web-, Wirk- oder Strickwaren verboten. In solchen Betrieben dürfen ferner waschbare oder abwaschbare Web-, Wirk- oder Strickwaren (Tischzeuge) zum Bedecken der Tische, auf denen Speisen oder Getränke verabfolgt werden, den Gästen vom Betriebsunternehmer, seinen Vertretern, Angestellten oder dergleichen Personen nicht mehr zur Benutzung überlassen werden. Tischtücher aus reinen Papiergarngeweben dürfen jedoch verwendet werden. Die Gastwirtswäsche, die so erspart wird, soll zu Einlingswäsche verarbeitet werden. Die Reichsstelle geht nunmehr ernstlich mit dem Ankauf der gesamten Gastwirtswäsche vor und richtet an die beteiligten Kreise die ernste Aufforderung, alle **entbehrliche** Wäsche an sie zu verkaufen, und

droht mit Enteignung.

wenn dieser Verkauf nicht freiwillig erfolgt. Als **entbehrlich** sind nach ihrer Ansicht zu betrachten von Hotels, Pensionen, Sanatorien, Gastwirtschaften und ähnlichen Unternehmen, deren Betriebe **zilliegen**, 75 Prozent der Tischwäsche, 50 Prozent der Bettwäsche und 50 Prozent der Hauswäsche, der Fläche nach berechnet, von sonstigen Betrieben 75 Prozent der Tischwäsche, gleichfalls der Fläche nach berechnet. Bett- und Hauswäsche soll nur im Falle des Vorhandenseins besonders großer, für den derzeitigen Betrieb nicht benötigter Bestände nach besonderer Einzelprüfung der vorliegenden Verhältnisse abgefordert werden. Für die prozentuale Berechnung ist der am 1. Oktober 1917 vorhandene Bestand, zum mindesten aber der auf Grund der Bekanntmachung vom 25. August 1917 gemeldete Bestand maßgebend, auch wenn etwa unzulässigerweise einzelne Stücke inzwischen umgearbeitet sein sollten. Ist jedoch der derzeitige Bestand größer als der gemeldete oder der am 1. Oktober 1917 vorhandene, so ist der derzeitige Bestand der Berechnung zugrunde zu legen. Auch Kleinbetriebe unterliegen der **Bestandnahme**.

Die Vergütung für die freiwillig abgegebene Wäsche erfolgt in der Weise, daß für ungebrauchte Ware, die im Frieden gekauft wurde, der Einkaufspreis des Verkäufers zuzüglich 20 Prozent, für ungebrauchte Ware, die während der **Leuerung** im Kriege gekauft wurde, der Einkaufspreis zuzüglich 6 Prozent Zinsen seit dem Tage des Erwerbs gezahlt wird. Für gebrauchte Wäsche wird ein Abzug gemacht.

Diese sehr einschneidenden Bestimmungen legen dem Gastwirtsgewerbe, den Vereinen usw. außerordentlich schwere Opfer auf. Es muß jetzt schon betont werden, daß die Preise, die die Reichsstelle bezahlen will, soweit es sich um Friedensware handelt, ungenügend sind, denn im kommenden Frieden wird es gewiß unmöglich sein, für das, was sie zahlen will, Ersatz zu schaffen. Dabei soll von der **Beinträchtigung** des Wirtschaftsbetriebes noch gar nicht einmal geredet werden.